Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7126

14. 05. 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Beer und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/6918 —

Verwendung von Dekontaminationsmitteln bei der Bundeswehr

1. Welche Mengen an Calciumhypochlorit (C8) und Perchlorethylen (A4) wurden von der Bundeswehr bisher insgesamt zur vorgesehenen Verwendung in der Entgiftungsemulsion gekauft und gelagert?

Für die Entgiftungsemulsion wurden ab 1985 ca. 2 400 t Perchlorethylen (A4) und ca. 1 340 t Calciumhypochlorit (C8) beschafft. Eine Restlieferung C8 in Höhe von 360 t ist gestoppt worden. In der Bundeswehr werden ca. 2 400 t A4 und ca. 2 000 t C8 gelagert.

2. An welchen Standorten der Bundeswehr werden zur Zeit welche Mengen an C8 und A4 gelagert?

   Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß zur Zeit die Bestände von C8 und A4 bei der Bundeswehr in zentralen Depots zusammengezogen werden?

   Wenn ja, um welche Depots handelt es sich, welche Mengen und Stoffe werden dort eingelagert, und wann wird diese Maßnahme abgeschlossen sein?

Die Dekontaminationsmittel A4 und C8 lagern in Lagereinrichtungen in der Bundeswehr (Depot Haldern, Rheine und Huchenfeld) und in der Truppe. Die Truppenbestände sind auf eine Vielzahl von Dienststellen in kleinen Mengen verteilt. Diese Dekontaminationsmittel werden von der Truppe abgezogen und zukünftig nur noch zentral im Depotbereich gelagert, um eine größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten. Die zur Erfüllung der Lagerungsvorschriften für A4 und C8 erforderlichen baulichen

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben vom 9. Mai 1990 des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung übermittelt.

Maßnahmen sind eingeleitet und werden bis Sommer 1990 abgeschlossen sein.

3. Entsprechen die Lager für C8 und A4 den Vorschriften zur Lagerung gefährlicher Chemikalien (Gefahrstoffverordnung)?

   Wenn nein, welche Lager entsprechen zur Zeit nicht den entsprechenden Vorschriften, und in welchen Punkten ist dies der Fall?

Die zentralen Lagerorte Haldern, Rheine und Huchenfeld entsprechen nach ihrer Fertigstellung den Vorschriften zur Lagerung der gefährlichen Chemikalien. Bis dahin werden die Dekontaminationsmittel bei der Truppe unter Beachtung der gesetzlichen Auflagen, die zum Zeitpunkt der Beschaffung gültig waren, sowie der erweiterten Bestimmungen gelagert.

4. In welchen Standorten der Bundeswehr liegen die Lager für C8 und A4 in unmittelbarer Nähe zu Unterkünften von Bundeswehrangehörigen und/oder Zivilbeschäftigten bei der Bundeswehr?

   Sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen für den Schutz der Personen getroffen worden?

Bei der Lagerung in den Depots Haldern, Rheine und Huchenfeld liegen die Lagerhäuser nicht in unmittelbarer Nähe zu Unterkünften.

Die Lagerorte im Bereich der Truppe befinden sich zum Teil in der Nähe von Truppenunterkünften, jedoch unter Sicherheitsvorkehrungen, die den Schutz der betreffenden Personen gewährleisten.

5. Ist die Entgiftungsemulsion der Bundeswehr auf der Basis von C8 und A4 bisher in Übungseinsätzen verwandt worden?

   Wenn ja, wann, wo und in welchem Umfang?

   Wie war die Entsorgung insbesondere für A4 geregelt?

Im Frieden ist die Anwendung der Entgiftungsemulsion durch die Truppe bei der Truppenausbildung und in Übungen verboten. Ausgebildet wird mit einer nicht schädlichen Übungsemulsion. Übungseinsätze bei der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle der Bundeswehr in Munster wurden nach vier Jahren in 1988 eingestellt (drei einwöchige Dekont-Praktika pro Jahr). Die Entsorgung erfolgte über die dortige Kampfstoffbeseitigungsanlage.

6. Wie hoch werden von der Bundeswehr die Kosten angesetzt, um alle Lager für C8 und A4 in einen den Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Zustand zu versetzen, und in welchem Zeitraum ist dies zu verwirklichen?

Die Depots Haldern, Rheine und Huchenfeld werden bis zum Sommer 1990 als zentrale Lagerstätten für A4 und C8 hergerichtet. Die Kosten für die erforderlichen zusätzlichen Baumaßnahmen wurden auf 20 Mio. DM veranschlagt.

7. Welche Vorschläge sind bislang von der Bundeswehr erarbeitet worden, um die Entgiftungsemulsion durch eine umweltverträgliche Alternative zu ersetzen?

   Sind auf dem Markt erhältliche Produkte zur Dekontamination ohne halogenierte Kohlenwasserstoffe bereits bei der Bundeswehr auf ihre Eignung untersucht worden?

Neben den Mitteln A4 und C8 gibt es eine Reihe anderer Dekontaminationsmittel. Alle sind umweltbelastend.

Als umweltverträgliche Alternative untersucht die Bundeswehr derzeit physikalische Entgiftungs-/Reinigungsmethoden (z. B. mit Heißgas/Heißdampf). Abschließende Ergebnisse hierzu liegen jedoch noch nicht vor; daher gibt es derzeit leider noch keine verwendungsreifen Alternativen zu den umweltbelastenden chemischen Entgiftungsverfahren.

C8 enthält keine halogenierten Kohlenwasserstoffe (HKW). Die Bundeswehr hat eine Reihe weiterer Dekontaminationsmittel eingeführt, die keine HKW enthalten.

8. Welche Kosten sind zu erwarten, um die vorhandenen Bestände C8 und A4 aus den Beständen der Bundeswehr zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen?

   Gibt es dazu schon konkrete Vorstellungen bei der Bundeswehr?

Die Herausnahme von C8 und A4 aus den Beständen der Bundeswehr kann erst dann erfolgen, wenn alternative Dekontaminationsmittel bzw. -verfahren eingeführt sind.

Kostenschätzungen liegen nicht vor.

9. Welche Mengen an C8 und A4 wurden von der Bundeswehr aus den Lagerbeständen abgegeben?

   An welche Firmen?

   War die ordnungsgemäße Entsorgung gesichert?

Die Bundeswehr hat bislang aus den Lagerbeständen keine A4- oder C8-Stoffe an Dritte abgegeben.

Ausgesondertes C8 wurde in kleinen Mengen über die Standortverwaltungen zur Entsorgung an Firmen abgegeben, die nach Landesrecht Abfallbeseitigung betreiben.

A4 wurde bisher nicht ausgesondert, sondern von der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle der Bundeswehr in Munster bei Entgiftungsversuchen verbraucht.

10. Sieht die Bundesregierung angesichts der weltweiten Bemühungen um ein Verbot chemischer Waffen Handlungsbedarf für die Bundeswehr, ihre Bestände an Dekontaminationsmitteln aufzulösen und zu vernichten?

    Wenn ja, welche Schritte sind bereits in dieser Richtung unternommen worden?

Die Bemühungen um eine Verbotskonvention für chemische Waffen, mit dem Ziel der weltweiten, umfassenden und verläßlich verifizierbaren Eliminierung aller chemischen Waffen und ihrer Produktionseinrichtungen, konnten noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Außerdem wird nach Abschluß einer solchen Konvention die Vernichtung der vorhandenen Bestände etwa zehn Jahre in Anspruch nehmen. Daher sind wirksame Schutzvorkehrungen – zu denen auch eine ausreichende Dekontaminationsfähigkeit gehört – nach wie vor unverzichtbar.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, angesichts des geplanten Abzugs US-amerikanischer C-Waffen aus der Bundesrepublik Deutschland sämtliche Bestände an Dekontaminationsmitteln in diesem Jahr zu vernichten sowie die ABC-Truppenteile der Bundeswehr aufzulösen?

    Wenn nein, warum nicht?

Der geplante Abzug der US-C-Waffen aus der Bundesrepublik Deutschland in diesem Jahr hat keinen Einfluß auf die Bevorratung von Dekontaminationsmitteln in der Bundeswehr sowie auf die Notwendigkeit von ABC-Abwehrtruppenteilen. Die Gründe ergeben sich zum einen aus der Antwort zu Frage 10, zum anderen aus dem nach dem jetzigen Sachstand fortbestehenden Erfordernis einer hinlänglichen atomaren Abwehrfähigkeit der Bundeswehr.

12. Begründet die Bundesregierung den weiteren Besitz von Dekontaminationsmitteln durch die Bundeswehr mit Angaben über C-Waffendepots des Warschauer Paktes in der DDR?

Den Besitz von Dekontaminationsmitteln begründet die Bundeswehr nicht mit Angaben über C-Waffendepots des Warschauer Paktes in der DDR.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333